

Im Auftrag von:

Südwest-Immobilien
z. Hd. Herrn T. Asal
Im Laeuger Atelier
Tonwerkestraße 8
79400 Kandern

25. September 2015

Bebauungsplangebiet ehemaliges Ziegeleigelände Mühlacker - Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG



Planungsbüro Beck und Partner Karlsruhe
Rankestraß 6

76137 Karlsruhe

Bearbeitet durch:

Ralph Stüber (Dipl.-Biol.) und

Matthias Beck (Dipl.-Biol.)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Veranlassung	2
2. Methode	2
2.1 Vögel	2
2.2 Reptilien	2
2.3 Amphibien	3
2.4 Informationen von Gebietskennern	3
3 Ergebnisse	4
3.1 Vögel	5
3.2 Reptilien	6
3.3 Amphibien	7
4. Konfliktermittlung nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG , Bewertung des Eingriffs	8
4.1. Rahmenbedingungen	8
4.2 Vögel	10
4.3 Zauneidechse (Lacerta agilis)	10
4.4 Kammolch (Triturus cristatus)	11
5. Literatur	11

Bebauungsplangebiet ehemaliges Ziegeleigelände Mühlacker Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

1 Veranlassung

Das ehemalige Gelände einer Ziegelei in Mühlacker soll überplant und teilweise bebaut werden. Dadurch werden auch die Belange des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berührt. Der vorliegende Bericht soll für die Tiergruppe der Vögel, Reptilien und Amphibien untersuchen, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG eintreten und wie dies gegebenenfalls vermieden oder ausgeglichen werden kann.

2 Methode

Begehungen des Gebietes erfolgten am 01.04.2015, 16.04.2015, 04.05.2015, 21.05.2015, 01.07.2015, 07.07.2015, 23.07.2015. Entsprechend den jahres- und tageszeitlichen Aktivitätszeiten der verschiedenen Tiergruppen wurde der Schwerpunkt bei den Begehungen entsprechend den nachfolgenden Beschreibungen gelegt. Grundsätzlich wurden jedoch, sofern jahreszeitlich oder witterungsbedingt sinnvoll, bei jeder Begehung auf alle bearbeiteten Gruppen geachtet (incl. möglicher Nebenbeobachtungen).

2.1 Vögel

Schwerpunkt der Vogelkartierung lag auf den Terminen vom 01.04.2015 bis zum 07.07.2015. Die Begehungen begannen in den frühen Morgenstunden während der Zeit höchster Gesangsaktivität. Jeweils wurden Ort und Aktivität der beobachteten Vögel notiert, wobei besonders auf revieranzeigendes (Gesang, Kampf) oder brutanzeigendes (Eintrag von Futter und Nistmaterial, Beobachtung von Jungvögeln, Nestern) Verhalten geachtet wurde.

Aus den einzelnen Beobachtungen wurde eine Revierkarte erstellt (Karte 1). Ein Revier wurde vermerkt, wenn mehrmals revieranzeigendes oder einmalig brutanzeigendes Verhalten beobachtet wurde.

Zusätzlich wurden Bäume auf Höhlen untersucht, die sich als Bruthöhlen für die verschiedenen in Höhlen brütenden Vogelarten eignen. Im Verlauf der weiteren Begehungen wurden diese Höhlen auf eine entsprechende Nutzung untersucht.

2.2 Reptilien

In diesem Fall ist in erster Linie mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als streng geschützter Art zu rechnen. Nach dieser Art wurde bei jeder Begehung mit geeigneter Witterung (warm, sonnig, windstill) gesucht. Erfolgversprechend ist die Suche am späten Morgen bzw. frühen Vormittag bei beginnender Erwärmung. Dann sind Zauneidechsen verhältnismäßig gut zu beobachten, wenn sie exponiert auf ihren Sonnenplätzen liegen. Durch gezieltes Aufsuchen geeigneter Orte wie Holzstapel, Steinhäufen und ähnlichen Strukturen können die Tiere nachgewiesen werden.

Durch Umwenden von Folien, Blechen oder größeren Rindenstücken können Eidechsen aufgespürt werden. Auch später am Tage sind Eidechsen bei entsprechenden Temperaturen zu beobachten. Auf Jahres- und tageszeitliche Aktivitätsschwankungen ist dabei zu achten.

2.3 Amphibien

Im äußersten Norden des Untersuchungsgebietes gibt es aktuell einen Teich (Entwässerungsbecken/Rückhaltebecken). Weitere Gewässer wurden nach Auskunft von Herrn Haberbosch von der Firma Koramic in der Vergangenheit, u.a. bei der Errichtung des Gewerbegebietes (Gelände des heutigen TÜV), beseitigt.

Während der Begehungen wurde der Teich im Norden durch Verhören, Sichtbeobachtung und Kescherfang auf anwesende Amphibien und deren Larven abgesucht.

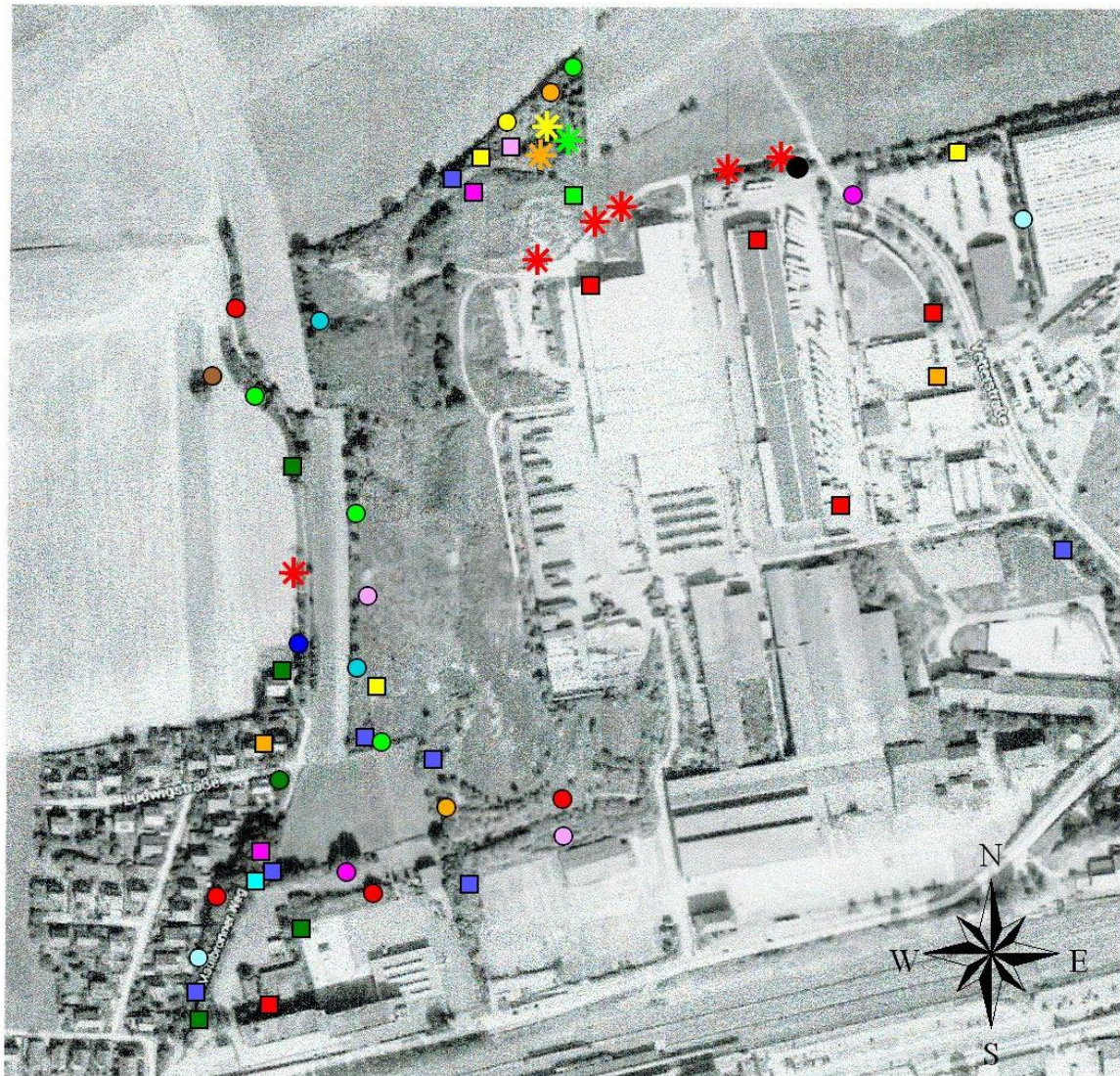
2.4 Informationen von Gebietskennern

Weitere Informationen wurden vom Gewährsmann Herr Haberbosch zur Verfügung gestellt. Herr Haberbosch arbeitet seit vielen Jahren bei der Firma Koramic und verfügt über umfangreiches Wissen über das Gelände, seine Historie und seine Tierwelt.

3 Ergebnisse

In der folgenden Karte sind die Fund-Ergebnisse der drei Artengruppen Vögel, Reptilien und Amphibien zusammengefasst. In den folgenden Kapiteln werden diese jedoch getrennt beschrieben und bewertet.

Karte 1: Revierkarte Vögel, Fundorte Amphibien und Zauneidechse



● Amsel	● Gartengrasmücke	■ Haussperling	■ Teichrohrsänger
● Blaumeise	● Girlitz	■ Heckenbraunelle	■ Zilpzalp
● Bluthänfling	● Goldammer	■ Klappergrasmücke	✱ Zauneidechse
● Dorngrasmücke	● Grünfink	■ Kohlmeise	✱ Bergmolch
● Elster	● Grünspecht	■ Mönchsgrasmücke	✱ Kammolch
● Feldsperling	■ Hausrotschwanz	■ Star	✱ Teichfrosch

3.1 Vögel

Im untersuchten Gebiet wurden insgesamt 20 Vogelarten nachgewiesen.

Tab. 1: Liste der nachgewiesenen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Trend ¹	Rote Liste ²		BArtSchV ³
			Ba.-Wü.	BRD	
Amsel	Turdus merula	-	-	-	-
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	-	-
Bluthänfling	Carduelis cannabina	-1	V	V	-
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-1	V	-	-
Elster	Pica pica	-	-	-	-
Feldsperling	Passer montanus	-1	V	V	-
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-	-	-
Girlitz	Serinus serinus	-1	V	-	-
Goldammer	Emberiza citrinella	-1	V	-	-
Grünfink	Carduelis chloris	-	-	-	-
Grünspecht	Picus viridis	-	-	-	s
Hausperling	Passer domesticus	-1	V	V	-
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	-	-
Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	-	-	-
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	-1	V	-	-
Kohlmeise	Parus major	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	+1	-	-	-
Star	Sturnus vulgaris	-1	V	-	-
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-	-
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	-	-

¹: Bestandsveränderung im 25-Jahres-Zeitraum 1980 – 2004:

- = nicht erkennbar oder < 20 %,
- +1 = Zunahme zwischen 20 und 50 %,
- 1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %,

²: V = Vorwarnliste

³ Bundesartenschutzverordnung: s = streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung

In der Vorwarnliste Baden-Württembergs sind Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Girlitz, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke und Star aufgeführt, ihre Bestände zeigen eine rückläufige Tendenz. Bluthänfling, Feld- und Hausperling stehen außerdem auf der Vorwarnliste der BRD. Der Grünspecht ist nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützt.

Zeitweise halten sich Stockenten auf dem Teich im Norden auf, eine Brut fand dort aber offenbar nicht statt.

Die meisten Arten besiedeln die Hecken und Gehölzbestände des Gebietes. Es handelt sich um Amsel, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp.

Hausrotschwanz und Haussperling leben an den Gebäuden des Wohn- und Gewerbegebietes.

Die Elster hatte ihr Nest in einem hohen Baum am Rande des Wohngebietes im Westen errichtet.

Feldsperlinge leben am Siedlungsrand im Bereich des Hohlweges.

Grünfink und Girlitz brüten auf Bäumen in Siedlungsnähe.

Der Teichrohrsänger bewohnt den Schilfgürtel des Teichs im Norden des Untersuchungsgebietes.

Grünspecht, Star, Kohl- und Blaumeise brüten in Baumhöhlen.

Die Vogelnachweise konzentrieren sich auf den nördlichen und westlichen Teil des Gebietes. Der südliche Abschnitt, in dem zur Zeit der Untersuchung umfangreiche Abrissarbeiten der Ziegeleigebäude durchgeführt wurden, wurde wegen der damit verbundenen Störungen und dem geringen Angebot an geeigneten Brutmöglichkeiten gemieden. Das Gewerbegebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind nur spärlich besiedelt. Hier leben die Kulturfolger und Gebäudebrüter Hausrotschwanz, Haussperling, Grünfink, Girlitz, Amsel und Mönchsgrasmücke.

Unbesiedelt ist die große, offene Ruderalfläche zwischen Hohlweg im Westen und Gewerbegebiet im Osten.

3.2 Reptilien

An mehreren Stellen wurde die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) beobachtet. Ein Fundort liegt im Westen des Gebietes an der Westböschung des Hohlweges nördlich der Siedlung. Hier wurden lediglich 2 Tiere beobachtet. Das mehrfach beobachtete Männchen war an seinem Schwanzfehler stets eindeutig wiederzuerkennen.

Weitere Fundorte befinden sich im Norden am Rande des Gewerbegebietes. Dort gibt es ein Mosaik aus unbefestigtem Weg, Ruderalflächen, Schutt, Steinschüttungen und anderen Strukturen. Hier leben offenbar deutlich mehr Individuen als am erstgenannten Standort. Beobachtet wurden max. 5 Individuen. Der tatsächliche Bestand dieser schwer zu beobachtenden Art wird nach LAUFER (2009) auf den vierfachen Wert der beobachteten Individuenzahlen geschätzt. Deshalb muss man am Hohlweg von 8, im Norden etwa von 20 Individuen Ausgehen.

Die Zauneidechse wird in der BRD und Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste geführt. Als Art des Anhang IV der FFH_Richtlinie ist sie nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Der Erhaltungszustand dieser Art in Baden-Württemberg wird als ungünstig-unzureichend eingeschätzt.

3.3 Amphibien

Im untersuchten Gebiet konnten 3 Amphibienarten nachgewiesen werden: Bergmolch (*Triturus alpestris*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Teichfrosch (*Rana esculenta*). Alle 3 Arten sind nach BArtSchV und BNatSchG besonders geschützt.

Der Kammmolch, der in Baden-Württemberg als stark gefährdet (2) und in der BRD als gefährdet (3) gilt, ist als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie außerdem nach BNatSchG streng geschützt. Daher unterliegt er den Bestimmungen des § 44 BNatSchG.

Der Bergmolch gilt bundes- und landesweit als ungefährdet, im Falle des Teichfroschs ist die Datenlage für eine Einstufung unzureichend.

Tab. 2: Amphibien des Untersuchungsgebietes

Name	Deutscher Name	Rote Liste ¹		FFH ² Anhang	BArtSchV ³	BNatSchG ⁴
		Ba.-Wü.	BRD			
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch	-	-	-	b	b
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	2	3	II/IV	b	b,s
<i>Rana esculenta</i>	Teichfrosch	D	-	V	b	b

¹: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten defizitär, für eine Einstufung unzureichend

²: II, IV, V = Art der Anhänge II, IV oder V der FFH-Richtlinie

³: b = besonders geschützt nach Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV)

⁴: b = besonders geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz, s = streng geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz

Die genannten Arten leben im Teich und seinem unmittelbaren Umfeld. Als Landlebensraum kommen vor allem die umliegenden Gehölze und Erd- und Schuttablagerungen sowie die nördlich gelegenen Wiesen in Frage. Dort befinden sich auch weitere Feuchtgebiete und Gewässer innerhalb eines Radius von 400 Metern im Schönenberger Tal. Die große, offene Ruderalfläche im Südwesten ist zu offen, zu trocken und weist keine Verstecke auf. Der Teich stellt die Fortpflanzungsstätte dar.

Die Molchpopulationen sind verhältnismäßig groß. Am 23.07.2015 wurden im Uferbereich sehr viele Larven der beiden Arten beobachtet. Kescherzüge in den tieferen Bereichen ergaben Fänge weiterer Larven sowie adulter Molche. Mit 7 Kescherzügen konnten 11 Bergmolche, 5 Kammmolche sowie mehr als 20 Bergmolch- bzw. 10 Kammmolchlarven erbeutet werden. Anzahl, Größe und Vitalität der Larven deuten auf einen großen Fortpflanzungserfolg der beiden Arten sowie hohe Lebensraumqualität des Gewässers hin.

Auch der Teichfrosch kommt in Anzahl vor. Als Landlebensraum kommen die umgebenden Gehölzbeständen Flächen und möglicherweise die nördlich angrenzenden Wiesen in Frage. Im nördlich des Untersuchungsgebietes gelegenen FFH-Gebiet 7018-342 **Enztal bei Mühlacker** gibt es Nasswiesenbereiche, die als Biotope nach § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg ausgewiesen sind. Aus den dort gelegenen Teichen werden zahlreiche Amphibienarten gemeldet, u.a. die im Untersuchungsgebiet lebenden Arten und die Gelbbauchunke.

Diese Flächen und Gewässer liegen in einer Entfernung von 200 – 300 Metern zum Teich des Untersuchungsgebietes, also noch innerhalb des Aktionsradius des Kammmolchs und auch der anderen Arten. Die Populationen sind daher sicherlich miteinander vernetzt. Dies ist besonders wichtig, da heutzutage viele Kammmolchvorkommen isoliert sind.

Eine weitere Amphibienart wurde nachrichtlich übernommen:

Nach Auskunft von Herrn Haberbosch von der Firma Koramic lebte früher eine Gelbbauchunken-Population auf dem Gelände der Ziegelei. Laichgewässer war ein Teich, der sich an der Stelle befand, an welcher später der TÜV errichtet wurde.

Dieses Gewässer existiert nicht mehr. Herr Haberbosch findet im Frühjahr mitunter immer noch einzeln Individuen auf der Asphaltfläche vor einem Gebäude auf dem Gelände der Firma Koramic, die diesem mittlerweile nicht mehr vorhandenen Gewässer zustreben. Er sammelt sie dort ab und verbringt sie in Sicherheit zum Teich. Die Nachsuche dort ergab jedoch keine Hinweise auf Gelbbauchunken. Die Tiere nehmen dieses Gewässer offenbar nicht als Lebens- oder Fortpflanzungsstätte an und wandern rasch ab.

4 Konflikttermittlung nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG, Bewertung des Eingriffs

4.1 Rahmenbedingungen

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG; Tötungsverbot)
- wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG; Störungsverbot)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) 3 BNatSchG; Schädigungsverbot)

§ 44 Absatz 5 sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen vor (Legalausnahme):

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder

Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die Legalausnahme nach § 44 (5) BNatSchG für das Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) und in Verbindung mit diesem bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen auch für das Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) setzt also voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.

Das Vorhaben kann zu Beeinträchtigungen und Störungen von Tieren und Pflanzen führen. Unter die Verbotstatbestände fallen bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG die FFH-Arten des Anhang IV und die Europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Falle sind das die Europäischen Vogelarten, die Zauneidechse und der Kammmolch.

Es ist grundsätzlich zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkung

- Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen, Lager- und Abstellflächen für Maschinen und Material; dies kann zu einem wenigstens temporären Habitatverlust führen
- akustische und visuelle Störungen, Emissionen durch Baustellenbetrieb, Baufahrzeuge, Licht im Falle von Nachtbaustellen können zu Beunruhigung oder Vertreibung von Individuen führen
- Tötung oder Verletzung insbesondere von Eiern (verschiedener Tiergruppen) und Jungtieren (z.B. Nestlingen) durch Maßnahmen während der Brutzeit/Laichzeit/Eiablagezeit

Anlagebedingte Wirkung

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch bauliche Anlagen, Barrierewirkung, Fallen in Form von Schächten, Dolen, Gullis usw. und Infrastruktur kann zu dauerhaftem Verlust von Individuen sowie von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, essentiellen Nahrungshabitaten führen oder Wanderrouen unterbrechen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- akustische und visuelle Störungen durch betriebsspezifischen Lärm, Verkehr und Beleuchtung

4.2 Vögel

Nach vorliegender Planung entfallen Reviere von Dorngrasmücke (2), Goldammer (1), Heckenbraunelle (1), Mönchsgrasmücke (2), Gartengrasmücke (2) sowie 3 Hausrotschwanzreviere im Gewerbegebiet. Die 5 erstgenannten Arten sind Heckenbrüter. In der näheren Umgebung gibt es nicht so viele unbesetzte Heckenabschnitte, um ein Ausweichen zu ermöglichen. Daher müssen im Vorfeld (cef-Maßnahmen = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Hecken entsprechender Länge gepflanzt werden, um den Verlust auszugleichen. Möglicherweise kann später auch die entsprechende Gestaltung des Grünzuges eine Ausgleichsfunktion vor allem für kulturfolgende Arten wie Grünfink und Mönchsgrasmücke übernehmen. Die erforderlichen Rodungsarbeiten dürfen zur Vermeidung des Tötungsbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nur im Winterhalbjahr durchgeführt werden.

Das gilt auch für den Gebäudebrüter Hausrotschwanz. Die Gebäude dürfen nur im Winterhalbjahr, außerhalb der Brutzeit des Hausrotschwanzes, abgerissen werden. Der Verlust der Brutstätten kann im geplanten Baugebiet ausgeglichen werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Bauweise oder die Planung entsprechender Nisthilfen. Auch hier kann der geplante Grünzug herangezogen werden.

Zum Ausgleich des time-lag müssen während der Bauzeit Nistmöglichkeiten im bestehenden Gewerbegebiet geschaffen werden.

4.3 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die vorliegende Planung berührt mit ihrem nördlichen Rand das Hauptvorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet. Dadurch können die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten, beispielsweise wenn Fortpflanzungsstätten vernichtet werden und durch die Baumaßnahmen Tiere und deren Gelege getötet bzw. vernichtet werden. Es bestehen die Alternativen, die Planung geringfügig zu ändern oder die Beeinträchtigungen für die Zauneidechse auszugleichen. Für Letzteres kann im Vorfeld nördlich des Vorhabengebietes eine Wiesenfläche, die an das Vorkommen grenzt und möglicherweise bereits jetzt als Nahrungshabitat genutzt wird, durch Anlage von Holzstapeln, Reisighaufen, Steinhäufen und Eiablageplätzen für die Zauneidechse optimiert werden. Anschließend können die Tiere von ihrem aktuellen Lebensraum vergrämt und zum Umzug in die benachbarte Ausgleichsfläche veranlasst werden (strukturelle Vergrämung nach PESCHEL et al., 2013). Dadurch werden im Winter, während der Winterruhe der Zauneidechse, alle oberirdischen Strukturen beseitigt und das Gelände ggf. mit leichtem Gerät geräumt. Die Tiere finden dann nach der Winterruhe eine unwirtliche Umgebung vor und wandern ab. Ggf. wird dieses Handeln durch die Abdeckung mit einer blickdichten (schwarzen) Kunststoffplane ergänzt. Sobald sichergestellt ist, dass keine Eidechsen mehr auf der Fläche anwesend sind, können die Bauarbeiten beginnen. Zum neuen Biotop muss ein Zaun errichtet werden, um die Tiere von einer Rückkehr abzuhalten. Das Baustellengelände wirkt evtl. als Eiablageplatz attraktiv, abgelagertes Baumaterial und möglicherweise einsetzende Sukzession wirken ebenfalls attraktiv.

Noch anwesende Tiere können eingefangen und umgesetzt werden. Wichtig ist die Beendigung der Vergrämungs- bzw. Umsiedlungsaktion vor Beginn der Eiablage (etwa Anfang bis Mitte Mai, witterungsabhängig). Die Höchstzahl beobachteter Individuen pro Begehung lag bei 5 Eidechsen. Dies lässt auf eine Population von ca. 20 Tieren schließen. Am Hohlweg wurden nie mehr als 2 Tiere beobachtet. Hier scheinen sich nur wenige Exemplare (ca. 8 Tiere) aufzuhalten. Wenn in diesen Bereich, wie nach derzeitigem Planungsstand, nicht eingegriffen wird, müssen hier auch keine Maßnahmen durchgeführt werden. Eine Abspernung der Baustelle in Richtung Hohlweg mit einem Kleintier-sicheren Zaun ist ohnehin unumgänglich.

4.4 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Nach vorliegender Planung ist eine unmittelbare Bedrohung durch Verlust der Fortpflanzungsstätte, Tötung oder Störung nicht zu befürchten. Zur Vermeidung der Verbotsstatbestände muss folgendes beachtet werden:

- Keine Inanspruchnahme des Teichs und seiner unmittelbaren Umgebung durch Baustraßen, Lagerflächen, Abstellplätze u.Ä.
- Gewährleistung von Wasserführung und Wasserqualität des Teichs als Fortpflanzungsstätte und Teillebensraum, Erhaltung einer ausreichenden Pufferzone, keine Einträge während der Bauzeit und später durch die Siedlung
- Sicherung des Geländes durch Zäune o.Ä. gegen Störungen. Zurzeit liegt der Teich sehr versteckt und dadurch ungestört. Rückt die Bebauung nahe an das Gelände heran, besteht die Gefahr einer Nutzung durch lagernde und badende Personen oder Hunde, spielende Kinder, durch Müllablagerungen oder sonstige Einträge oder durch Entnahme von Kammmolchen.
- Die Abwanderung nach Norden muss weiterhin gewährleistet sein.

5 Literatur

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S

GÜNTHER, R. (Hrsg.)(1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. G. Fischer Verlag Jena 825 S.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.)(1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 861 S.

HÖLZINGER, J.(1997): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2 - Singvögel 2. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 939 S.

HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., MAHLER, U.: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung, Stand 31.12.2004. Herausgegeben von der LUBW

HÖLZINGER, J., BOSCHERT, M.(2001): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.2 - Nicht-Singvögel 2. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 880 S.

HÖLZINGER, J., MAHLER, U.(2001): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.3 - Nicht-Singvögel 3. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 547 S.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz): Hinweise zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H.: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen Stand 2014. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77. Herausgegeben von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)

LAUFER, H. (2009): Umwidmung brachliegender Bahnanlagen in der Bauleitplanung: Naturschutzfachliche Vorgehensweise bei artenschutzrechtlichen Beurteilungen dargestellt am Beispiel von Eidechsen.

LAUFER, H., FRITZ, K. , SOWIG, P. (HRSG)(2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag E. Ulmer Stuttgart – 807 S.

LUBW (HRSG) (2009): Zauneidechse. Bearbeitet von Dr. Michael Waitzmann, Sandra Schweizer

LUBW (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg

PESCHEL, R. et al.(2013): Zauneidechse und gesetzlicher Artenschutz, Natur und Landschaft 45 (8), 2013, 241-247

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, CH. (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 52. Bundesamt für Naturschutz Bonn Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung. Ber. Vogelschutz 44: 23-81

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J.(2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH Norderstedt, 234 S.

VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung)

VERORDNUNG zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Das Gelände einer ehemaligen Ziegelei in Mühlacker soll überplant und teilweise bebaut werden. Es ist Wohnbebauung vorgesehen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Dorngrasmücke (V)	Sylvia communis		
Gartengrasmücke	Sylvia borin	☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
Goldammer (V)	Emberiza citrinella	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
Heckenbraunelle	Prunella modularis	☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 2 (stark gefährdet)
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	☐ 3 (gefährdet)	☐ 3 (gefährdet)
(V) = Vorwarnliste Ba.-Wü.		☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
		☐ V (Vorwarnliste)	☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Zur Lebensraumausstattung der **Gartengrasmücke** zählt eine gut ausgebildete Stauden- und Strauchschicht an feuchten, schattigen Standorten. Die Gartengrasmücke lebt in Waldmantelgesellschaften, Ufergehölzen, Au- und Bruchwäldern, waldartigen Gärten und Parkanlagen. Geschlossene Wälder werden gemieden. Die Nester werden in Sträucher und Staudenvegetation in einer Höhe unter 1 Meter angelegt. Es wird eine Jahresbrut durchgeführt. Die Gartengrasmücke überwintert in Afrika südlich der Sahara, in Baden-Württemberg ist sie zwischen April und Oktober anzutreffen.

Die **Mönchsgrasmücke** bewohnt ein breites Habitatspektrum: Laub-, Misch- und Nadelwälder mit Laubunterholz, gebüschreiche, baumbestandene Parks und Gärten bis in die Großstadtzentren. Die höchsten Siedlungsdichten erreicht sie an feuchten Standorten, insbesondere in Auwäldern. Es besteht eine auffällige Vorliebe für immergrüne Vegetation, z.B. Efeu. In geschlossenen Wäldern werden die Nester in den randlichen Gebüschsäumen oder an lichten Stellen angelegt. Untersuchungen zur Siedlungsdichte in einem auwaldartigen Park ergaben Werte zwischen 10,4 und 12,3 Brutpaare/10 ha. Das Nest wird in geringer Höhe (im Mittel 95 cm) in der Vegetation angelegt. In der Regel erfolgt eine Jahresbrut, Ersatzbruten kommen vor. Die heimischen Mönchsgrasmücken überwintern im westlichen Mittelmeerraum und Westafrika, seit jüngerer Zeit auch in England und Irland. Die Rote Liste für Baden-Württemberg weist steigende Bestandszahlen auf.

Die **Goldammer** ist Charaktervogel der halboffenen bis offenen Kulturlandschaft und besiedelt vor allem die trockenen, strukturreichen Abschnitte. Geeignete Habitate sind busch- und heckenreiche Hanglagen der Bach- und Flusstäler, Streuobstwiesen, Bahndämme und Gräben. Im Bereich der Wälder findet man sie an Waldrändern, breiten Waldwegen, an Schneisen und gerne in jungen Nadelholzaufforstungen. Wichtig sind exponierte Stellen als Singwarten. Die Brutzeit reicht von Ende Februar bis Anfang Oktober. Das Nest wird am Boden oder auf Büschen und (jungen) Bäumen bis in eine Höhe von 4 Metern angelegt. Es werden eine, meist jedoch 2 Jahresbruten durchgeführt. Die einheimischen Goldammern sind Stand-, Strichvögel und Kurzstreckenzieher mit Überwinterungsgebiet in Norditalien und Südfrankreich. Die Nahrung besteht aus tierischer (vor allem zur Brutzeit) und pflanzlicher Kost. Die Siedlungsdichte schwankt je nach Ausstattung der Landschaft zwischen 8 Brutpaaren / 10 ha und deutlich weniger als 1 BP / 10 ha.

Die **Heckenbraunelle** benötigt gebüsch- und deckungsreiches Gelände in Lichtungen, Schonungen, Parks, Baumschulen (auch Nadelholzschonungen), Gärten oder an Waldrändern. In höheren Lagen werden Lat-schenbestände besiedelt. Die Heckenbraunelle brütet in dichter, geschlossener Gehölzvegetation in geringer Höhe über dem Boden. Es werden bis zu 3 Jahresbruten durchgeführt. Die Nahrung besteht zur Brutzeit überwiegend aus tierischer Kost, im Winter wird vorwiegend pflanzliche Nahrung aufgenommen. Die Angaben zur Siedlungsdichte variieren je nach Habitat und Untersuchungsfläche, es werden bis zu 3 Brutpaaren / 10 ha genannt.

Lebensraum der **Dorngrasmücke** sind offene, trockene Bereiche in warmer Lage, beispielsweise Brachflächen, Dämme, Böschungen oder Kiesgruben mit ausgedehnten Heckenbeständen (vor allem Dornsträucher wie Schlehen, Heckenrosen, Brombeeren), einzelnen Büschen und Bäumen als Singwarten, dichter Bodenvegetation und möglichst mit benachbarten blütenreichen Wiesen als Nahrungsbasis. Die Brut erfolgt nahe dem Boden in Brennesseln, Brombeere, Schlehe u.ä. Es wird eine Jahresbrut durchgeführt. Die mitteleuropäischen Dorngrasmücken überwintern in Afrika südlich der Sahara. In Baden-Württemberg sind Dorngrasmücken zwischen April und Oktober anwesend.

Quelle: Grundlagenwerk Baden-Württemberg

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Nach vorliegender Planung entfallen Reviere von Dorngrasmücke (2), Goldammer (1), Heckenbraunelle (1), Mönchsgrasmücke (2) und Gartengrasmücke (2). Es handelt sich um Brut- und Nahrungshabitate.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Erhaltungszustand unbekannt, aufgrund der vorhandenen Habitatqualitäten im Umland mit Hecken und Gehölzen und der vorhandenen Vernetzung kann der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser verbreiteten Arten als günstig vermutet werden

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch das Vorhaben entfallen die genannten Brutreviere.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Heckenpflanzungen im Vorgriff in einer geeigneten Umgebung können die entfallenen Reviere ersetzen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Heckenrodung zur Fortpflanzungszeit kann zum Verlust von Eiern und Jungvögeln führen

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Gehölzrodung im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Das Gelände einer ehemaligen Ziegelei in Mühlacker soll überplant und teilweise bebaut werden. Es ist Wohnbebauung vorgesehen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

–

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Ursprünglich kam der **Hausrotschwanz** in felsigen Gebirgsgegenden vor. Heute bewohnt er Siedlungen mit strukturreichen Gebäuden und eingestreuten Ruderalflächen sowie Abbaustätten wie Steinbrüche und Kiesgruben. Er ist ein ausgeprägter Nischenbrüter, der gerne an Gebäuden, in Felswänden, Steinbrüchen, unter Steinen oder Brettern nistet. In der Feldflur und in Obstbaumwiesen brütet er an Gartenhäusern, Geräteschuppen, Holzstapeln u.a. In Baumhöhlen oder Nistkästen ist er weniger anzutreffen. Die Nahrungssuche erfolgt auf vegetationsarmen Bodenflächen. Die Brutperiode erstreckt sich von Ende März bis Ende August. Für den Siedlungsbereich werden Siedlungsdichtewerte zwischen 1,2 und 5 Brutpaaren/10 ha genannt. Es finden häufig 2 Jahresbruten statt, Drittbruten sind selten. Die Nahrung besteht aus bodenlebenden Arthropoden und Schnecken, im Spätsommer und Herbst werden auch Früchte und Beeren aufgenommen. Zwischen März und Oktober ist der Hausrotschwanz in Baden-Württemberg anwesend, die Winterquartiere erstrecken sich von Zentralfrankreich bis Nordafrika. In zunehmender Zahl finden Überwinterungsversuche in milden Gegenden des Landes statt.

Quelle: Hölzinger (1999): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.1 (Grundlagenwerk Ba.-Wü.)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Im Untersuchungsgebiet 5 Reviere, 3 davon im Vorhabengebiet

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich 7 Reviere, mit weiteren ist im Siedlungsbereich von Mühlacker zu rechnen. Der Zustand der lokalen Population kann als günstig vermutet werden. Es gibt reichlich geeignete Habitate in Siedlungs- und Siedlungsrandbereichen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Falle eines Abrisses der Gebäude der Firmen Craiss und Koramic entfallen 3 Reviere

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Die außerhalb der Vorhabenfläche gelegenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Anbringen geeigneter künstlicher Nisthilfen an geeigneten Orten im Siedlungs- bzw. Siedlungsrandbereich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Gebäudeabriss zur Brutzeit kann zu Verletzung oder Tötung von Jungvögeln oder zur Vernichtung von Gelegen führen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Gebäudeabbruch außerhalb der Brutzeit

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Das Gelände einer ehemaligen Ziegelei in Mühlacker soll überplant und teilweise bebaut werden. Es ist eine Wohnbebauung vorgesehen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kamm-Molch	Triturus cristatus	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Der Landlebensraum des **Kammolchs** ist vor allem in Laub- und Mischwäldern, Feuchtwiesen, Gärten, an Ruderalstandorten und Böschungen zu suchen. Als Tagesverstecke dienen Steinhäufen, Mauerwerk, Kleintierbaue, Holzstapel, Wurzelteller und andere Objekte.

Der Kammolch weist eine stärker ausgeprägte aquatische Phase als die anderen heimischen Molcharten auf. Jungtiere gehen bereits vor Eintreten der Geschlechtsreife wieder ins Wasser, ein Teil der adulten Molche überwintert im Gewässer. Zu diesem Zweck werden ab Ende September Herbstwanderungen durchgeführt. Der größere Teil der Molche überwintert aber am Lande in Steinhäufen, Tierbauen, Baumstümpfen, Höhlen oder Stollen.

Besiedelt werden fast alle Arten stehender Gewässer, lediglich Kleinstgewässer werden gemieden. Auch Fließgewässer werden nicht besiedelt. Ideale Gewässer sind mindestens 70 cm tief, fischfrei, besonnt, mit reicher Wasservegetation und lehmigem Boden, aber ohne Faulschlamm. Günstig sind Gewässer in einem Alter zwischen 10 und 30 Jahren. Jüngere Gewässer weisen noch nicht das erforderliche Reifestadium auf, in älteren bildet sich oftmals eine unerwünschte Faulschlammschicht.

Die Wanderung zum Laichgewässer erfolgt in regnerischen Nächten mit Temperaturen über 5 °C nach mehreren frostfreien Nächten, meist gegen Ende Februar. Auch wenn Wanderungen einzelner Tiere über 1.000 m betragen können, lebt der größte Teil einer Population innerhalb eines Radius⁴ von 100 – 200 Meter (evtl. auch weniger) um das Laichgewässer.

Kammolche sind laichgewässertreu. Ein hoher Anteil kehrt alljährlich zum selben Ort zurück. Subadulte Molche wechseln vor allem in den Monaten Juni und Juli in benachbarte Gewässer. Neuangelegte Gewässer sollten nicht weiter als 400 Meter von bestehenden Kammolchpopulationen angelegt werden.

Quelle: Grundlagenwerk Baden-Württemberg

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Der Teich im Norden des Untersuchungsgebiets beherbergt eine vitale Population des Kammmolchs. Sichtbeobachtungen und Kescherzüge ergaben einige adulte Tiere und zahlreiche Larven. Es handelt sich um eine Lebens- und Fortpflanzungsstätte. Es ist zu vermuten, dass die im Teich lebende Population mit weiter nördlich gelegenen Gewässern im Austausch steht, aus denen ebenfalls Kammmolche gemeldet wurden. Das Vorkommen ist regional, möglicherweise landesweit von Bedeutung.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Sichtbeobachtungen am Ufer und Kescherfänge ergaben mehrere adulte Tiere und zahlreiche sehr vitale, gut genährte Larven. Die Larven waren größer und weiter entwickelt als Larven in anderen Gewässern, die im selben Zeitraum kartiert wurden. Habitatqualität und Zustand der Population scheinen sehr gut, Beeinträchtigungen aktuell nicht erkennbar. Die lokale Population besteht aus diesem Bestand und möglicherweise aus Vorkommen, die aus nördlich gelegenen Gewässern gemeldet sind.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nach vorliegender Planung liegt der Teich außerhalb der Maßnahmen. Vermieden werden muss die Inanspruchnahme des Teichs und seiner unmittelbaren Umgebung durch Baustraßen, Lagerflächen, Abstellplätze u.ä. sowie Einträge, Aussetzen von Tieren, Veränderung der Wasserführung und Wasserqualität.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Nach vorliegender Planung ist eine unmittelbare Bedrohung der Fortpflanzungsstätte oder der Störung nicht zu befürchten.

Die vorgesehene Bebauung rückt jedoch sehr nahe an den Teich heran, sodass Beeinträchtigungen durch lagernde und badende Personen oder Hunde, spielende Kinder, durch Müllablagerungen, sonstige Einträge, Aussetzen von Fischen/Wasserschildkröten/Krebsen oder durch Entnahme von Kammolchen zu befürchten sind (Siedlungsfolgen). Auch die Wasserzufuhr kann beeinträchtigt werden.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Gewährleistung von Wasserführung und Wasserqualität des Teichs als Fortpflanzungsstätte und Teillebensraum, Erhaltung einer ausreichenden Pufferzone. Sicherung des Geländes durch Zäune o.ä. gegen Störungen. Zur Zeit liegt der Teich sehr versteckt und dadurch ungestört, die Bebauung rückt jedoch unmittelbar an das Gelände heran. Die Abwanderung nach Norden und der Austausch mit den dortigen Vorkommen muss weiterhin gewährleistet sein.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,

- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

siehe 4.1 a, c, d

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Einzäunung des Gewässers, um absichtliche oder unbeabsichtigte Beeinträchtigungen zu vermeiden

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

siehe 4.1

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Das Gelände einer ehemaligen Ziegelei in Mühlacker soll überplant und teilweise bebaut werden. Vorgesehen ist eine Wohnbebauung.

Für die saP relevante Planunterlagen:

–

2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	Lacerta agilis	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die **Zauneidechse** besiedelt alle Naturräume in Baden-Württemberg mit Schwerpunkten in den Flusstälern von Rhein und Neckar. Die meisten Nachweise stammen aus dem Oberrheingebiet. Lebensraum sind trockenwarme, sonnenexponierte, nach Süd, Südwest und Südost ausgerichtete Habitate mit lockerem, trockenem bis mäßig trockenem Substrat, unbewachsenen Teilflächen, mäßiger Verbuschung sowie niedrigwüchsigen Pflanzen und Offenbodenbereichen. Steine oder Äste, die über die Vegetation hinausragen werden als Sonnenplätze genutzt. Steine, Totholz, Kleinsäugerbaue oder selbst gegrabene Höhlen dienen als Versteck. Als Habitate werden u.a. genannt: extensiv genutztes, trockenes Grünland, Ruderalflächen, Brachen, Wegböschungen, Straßenbegleitgrün, Bahndämme, Gärten, geeignete Habitate im Siedlungsbereich. Wald und geschlossene Gehölzbestände werden gemieden. Gebüsche, Feldhecken und Waldränder werden aber bei Verfolgung als Versteck oder als Schattenspender genutzt. Die Reviergröße liegt zwischen 100 und 300 m². Die Paarungszeit erstreckt sich von Ende April bis etwa Mitte Juni, die Eiablage erfolgt zwischen Ende Mai und Ende Juni. Die Zeitigungsdauer ist von verschiedenen Faktoren abhängig und dauert 25 – 75 Tage. Als Eiablagesubstrat werden sonnige, vegetationsarme aber nicht zu trockene Stellen mit lockerem, grabbarem Substrat benötigt. Große Kies- oder Steinanteile sowie schwere Böden sind ungeeignet. Jungtiere erscheinen ab Mitte – Ende Juli.

Die Dauer der Winterruhe ist witterungsabhängig. Sie beginnt spätestens Ende Oktober / Anfang November und dauert bis Ende Februar / Anfang April. Männchen ziehen sich i.d.R. früher zurück (manchmal bereits Ende August) als Weibchen, die nach der Eiablage länger benötigen, um ihre Reserven aufzufüllen. Als Winterquartiere eignen sich Fels- und Erdspalten, Nagerbauten, Baumstubben sowie selbstgegrabene Wohnröhren. Das Quartier muss frostsicher und gut drainiert sein. Die Tiefe der Überwinterungsquartiere liegt zwischen 10 cm und 1 Meter.

Quelle: Grundlagenwerk Baden-Württemberg

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Untersuchungsgebiet kommen an 2 Stellen Zauneidechsen vor. Ein Fundort liegt im Westen des Gebietes an der Westböschung des Hohlweges nördlich der Siedlung. Hier wurden lediglich 2 Tiere beobachtet. Der 2. Fundort befindet sich im Vorhabenbereich im Norden am Rande des Gewerbegebietes. Dort gibt es ein Moos aus unbefestigtem Weg, Ruderalflächen, Schutt, Steinschüttungen, weiteren Ablagerungen und anderen Strukturen. Beobachtet wurden dort max. 5 Individuen pro Begehung. Der tatsächliche Bestand dieser schwer zu beobachtenden Art wird nach LAUFER (2009) auf den vierfachen Wert der beobachteten Individuenzahlen geschätzt. Dies sind am Hohlweg 8 Tiere, im Norden etwa 20 Individuen. Es handelt sich um Brut- und Nahrungshabitate.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist unbekannt, der Erhaltungszustand der Zauneidechse in Baden-Württemberg wird als ungünstig/unzureichend bewertet (LUBW 2014). Die Habitatqualität vor allem des größeren Bestandes ist sehr gut geeignet für die Zauneidechse.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Bebauung entfallen die Fortpflanzungsstätten des im Norden festgestellten Bestandes

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
Beschreibung der Auswirkungen.
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein
Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein
Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
 - Art und Umfang der Maßnahmen,
 - der ökologischen Wirkungsweise,
 - dem räumlichen Zusammenhang,
 - Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
 - der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
 - der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
 - der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
 - der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Im zeitlichen Vorlauf wird nördlich des Vorhabengebietes eine Wiesenfläche, die an das Vorkommen grenzt und möglicherweise bereits jetzt als Nahrungshabitat genutzt wird, durch Anlage von Holzstapeln, Reisighaufen, Steinhäufen und Eiablageplätzen für die Zauneidechse optimiert werden. Anschließend können die Tiere von ihrem aktuellen Lebensraum vergrämt und zum Umzug in die benachbarte Ausgleichsfläche veranlasst werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Es besteht die Gefahr, dass durch die Baumaßnahmen Eidechsen oder ihre Gelege getötet/zerstört werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Strukturelle Vergrämung. Hierzu wird im zeitlichen Vorlauf ein Ersatzlebensraum geschaffen (siehe 4.1.g). Anschließend können die Tiere von ihrem aktuellen Lebensraum vergrämt und zum Umzug in die benachbarte Ausgleichsfläche veranlasst werden. Dazu werden im Winter, während der Winterruhe der Zauneidechse, alle oberirdischen, nicht frostsicheren und damit nicht als Winterquartier nutzbaren, Strukturen beseitigt und das Gelände ggf. mit leichtem Gerät geräumt. Die Tiere finden dann nach der Winterruhe eine unwirtliche Umgebung vor und wandern ab. Sobald sichergestellt ist, dass keine Eidechsen mehr auf der Fläche anwesend sind, können die Bauarbeiten beginnen. Evtl. sind noch vorhandene Individuen abzufangen und umzusetzen.

Zum neuen Biotop muss ein Zaun errichtet werden, um die Tiere von einer Rückkehr abzuhalten. Das Baustellengelände wirkt evtl. als Eiablageplatz attraktiv, abgelagertes Baumaterial und möglicherweise einsetzende Sukzession wirken ebenfalls attraktiv.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.